



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2026 – P2

Bis wann und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag muss bis einschließlich **10.01.2026** elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt und eigenhändig unterschrieben beim Landesprüfungsamt (LPA) eingehen. Identische Angaben aus einem vorherigen Antrag auf Zulassung zur Prüfung in NRW sind nicht erneut notwendig. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort sind immer auszufüllen. Verzichten Sie auf Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Heftstreifen. Nachreichbare Anlagen sind bis **06.02.2026** mit dem Nachreichtantrag einzureichen. Nach bereits erfolgter Zulassung ist eine erneute Antragstellung nicht nötig.

Wie geht es weiter?

Nach der Antragsregistrierung erhalten Sie eine Bestätigung per E-Mail. Auskünfte über Anträge oder Nachreichungen können nicht erteilt werden. **Ihre eingereichten Unterlagen verbleiben grundsätzlich bei den Akten. Auch Originale werden grundsätzlich nicht zurückgesandt.**

Worauf muss ich nach Antragstellung achten?

Teilen Sie zur Vermeidung von Nachteilen eintretende Veränderungen z. B. Adress- oder Namensänderungen, Urlaubssemester, Exmatrikulation etc. unverzüglich mit und sichern Sie Ihre postalische Erreichbarkeit. Die Zulassung bzw. die Ladung zu den Prüfungen geht Ihnen per Einschreiben zu. **Ihre Anmeldung ist mit der Zulassung verbindlich, Sie befinden sich im Prüfungsverhältnis, auch für Wiederholungsprüfungen.**

Kann ich den Antrag zurücknehmen?

Sie können Ihren Antrag bis zur Zulassung schriftlich zurücknehmen. Falls Sie nicht oder nicht fristgerecht alle Anlagen vorlegen können, nehmen Sie den Antrag bitte zurück.

Was passiert mit einem unvollständigen oder verspäteten Antrag?

Dieser Antrag wird grundsätzlich mit Bescheid zurückgewiesen. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Verpflichtende Anlagen werden nicht mehr gesondert durch das Landesprüfungsamt angefordert.



Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2026 – P2

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 – LPA –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Ggf. bereits vergebenes Aktenzeichen
(z. B.: P-01234/2023)

Hochschule / Universität

Matrikelnummer

Name, Vorname – lt. Geburts- o. Eheurkunde

Geburtsname

Geburtsdatum (z. B. 03.05.1999)

Geburtsort

Geschlecht (m / w / d)

Staatsangehörigkeit

Straße, Hausnummer (inländisch)

Postleitzahl, Ort (inländisch)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Art der Hochschulzugangs-
berechtigung (HZB)*

Bundesland der HZB*

Jahr der HZB

Durchschnittsnote der HZB
(lt. Zeugnis), wenn im Inland abgelegt

*s. Schlüssellisten am Ende des Antrages



Erstsemester im Studienfach
Pharmazie im Inland
z. B. WS 21/22)

Anzahl der Fachsemester
lt. Immatrikulations-
bescheinigung

Angerechnete
Semester

Anzahl Urlaubssemester

Informationen zum Datenschutz und Kenntnisnahme

Bestätigung Ihrer Kenntnisnahme

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- meine personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags und Durchführung der Staatsprüfung erforderlich sind und hierfür verarbeitet¹ werden;
- ich die beigefügten Datenschutzbestimmungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

¹ Art. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Begriffsbestimmung



Originale werden akzeptiert, allerdings erhalten Sie diese nicht zurück – reichen Sie diese nur ein, wenn Sie das Original nicht mehr benötigen!

Verpflichtende Anlagen, wenn der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in NRW abgelegt wurde – einzureichen mit Antrag bis zum 10.01.2026

- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (beglaubigte Kopie)

Verpflichtende Anlagen, wenn der Erste Abschnitt außerhalb von NRW abgelegt wurde – einzureichen bis 10.01.2026

- Geburtsurkunde **oder** Abstammungsurkunde (Beglaubigte Kopie) **oder** beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister
- Bei Namensänderungen: Namensänderungsurkunde z. B. Heiratsurkunde (Beglaubigte Kopie)
- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Beglaubigte Kopie)
- Bei ausländischen Bildungsnachweisen: Anerkennungsbescheinigung (Beglaubigte Kopie)
- Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (Beglaubigte Kopie)

Weitere verpflichtende Anlagen für Studierende aller Universitäten – spätestens nachzureichen bis zum 06.02.2026

- Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen über alle Fachsemester (Einfache Kopie)
- Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben E bis K angeführten Stoffgebieten nach dem Muster der Anlage 2 (Beglaubigte Kopien)

Stoffgebiet E

- Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie

Stoffgebiet F

- Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten
- Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik

Stoffgebiet G

- Pharmazeutische Biologie III (biologische und phytochemische Untersuchungen)

Stoffgebiet H

- Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte



- Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)

Stoffgebiet I

- Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs
- Klinische Pharmazie
- Pharmakotherapie

Stoffgebiet K

- Wahlpflichtfach

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Bonn – nachzureichen bis zum 06.02.2026
(Beglaubigte Kopien)

- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Münster – nachzureichen bis zum 06.02.2026
(Beglaubigte Kopien)

- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Weitere verpflichtende Anlagen Uni Düsseldorf – nachzureichen bis zum 06.02.2026
(Beglaubigte Kopien)

- Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, genetisch hergestellte Arzneimittel)
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie



Auf Postkarte/dickes Papier kleben!



Absender:

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

**bitte
frankieren**

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten

Eingangsbestätigung

Ihr Antrag auf Zulassung zum
Zweiten Abschnitt der
Pharmazeutischen Prüfung im Frühjahr 2026
ist beim LPA eingegangen.
Vollständigkeit und Richtigkeit des
Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA



Datenschutzbestimmungen

Der Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte.

Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA NRW) als Teil der Bezirksregierung Düsseldorf unterliegt als öffentliche Stelle den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Nordrhein-Westfalen. Es ist sichergestellt, dass die Vorschriften auch von durch das LPA NRW berechtigterweise beauftragten Dritten beachtet werden. Die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten hat für das LPA NRW höchste Priorität.

Sie beantragen die Zulassung zur staatlichen Prüfung. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir aufgrund dessen erheben und inwiefern wir diese Daten verarbeiten. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Verantwortliche Stelle, Datenschutzbeauftragte/-r und Aufsichtsbehörde

Verantwortliche Stelle:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 0

E-Mail: Poststelle@brd.nrw.de

Datenschutzbeauftragte/r

der Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475 - 2220

E-Mail: Datenschutz@brd.nrw.de

Aufsichtsbehörde:



Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 38424 - 0

E-Mail: Poststelle@ldi.nrw.de

2. Erhebungsgrundlage und Zweck der Verarbeitung persönlicher Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i. V. m. den staatsprüfungsrechtlichen Vorschriften der Approbationsordnungen für Ärzte (§§ 8-33 ÄApprO), Apotheker (§§ 5-19 AAppO), Zahnärztinnen und Zahnärzte (§§ 17-82 ZApprO) und §§ 3, 9 DSG NRW.

Die Verarbeitung Ihrer erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen staatlichen Prüfung.

Das LPA NRW verarbeitet personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO, die sie im Rahmen der ihr übertragenen Verwaltungsaufgabenerfüllung von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet sie – soweit für die Durchführung der staatlichen Prüfungen erforderlich – personenbezogene Daten, die sie von weiteren studiums- und prüfungsbegleitenden Beteiligten zulässigerweise (z. B. Universitäten, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), andere Landesprüfungsämter) erhalten hat.

3. Kategorien personenbezogener Daten

Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit), sowie Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten). Darüber hinaus werden für die Bearbeitung Ihres Prüfungsverfahrens erforderliche Informationen, insbesondere die Prüfungsart und das Stadium des Prüfungsverfahrens, Prüfungsergebnisse sowie weitere Examensdaten (z. B. Prüfungsprotokolle), verarbeitet.



4. Empfänger/-in und Weitergabe personenbezogener Daten

Ihre persönlichen Daten werden vom LPA NRW im notwendigen Umfang an weitere studiums- und prüfungsbegleitende Beteiligte (z. B. das IMPP bzw. die Universität, an der Sie immatrikuliert sind, Landesprüfungsämter der Bundesländer) weitergeleitet, soweit sie diese im Rahmen der Durchführung der staatlichen Prüfungen benötigen, vgl. §§ 14, 15, 21 Abs. 2 ÄApprO, §§ 10, 11, 16 AAppO, §§ 18, 41, 57, 73, 78 Abs. 5, 80 ZApprO, Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung des IMPP.

Auch von hier aus eingesetzte Auftragsverarbeiterinnen und Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies ist der Landesbetrieb für Information und Technik (IT.NRW), durch den die technische Betreuung der eingesetzten IT-Fachanwendung „SAP“ erfolgt. Daneben können Empfängerinnen und Empfänger Ihrer Daten – je nach Aufgabenbereich und Grund der Datenerhebung – auch andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in Form der gültigen Rechtsgrundlagen sein. So zum Beispiel aufgrund vorheriger Kontaktaufnahme Ihrerseits mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) in Bezug auf eine Petition oder einer Korrespondenz mit entsprechenden Amtsärzten bzw. Amtsärztinnen auf Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung.

Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für den sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgabe gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen.

5. Dauer der Speicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Dauer gem. § 9 Abs.1 Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW (AktO) i. V. m. Anlage zum zugehörigen Runderlass des MIK vom 25.07.2016 in der oben genannten IT-Fachanwendung sowie in Form der Verwaltungsakte aufbewahrt.

Diese Aufbewahrungsbestimmung legt die allgemeinverbindlichen Aufbewahrungsfristen für Akten und sonstiges Schriftgut fest, soweit nicht nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften spezielle Aufbewahrungsfristen oder nach § 9 Absatz 1 und 2 Aufbewahrungsfristen im Einzelfall festgelegt werden. Gem. des Erlasses vom 09. Juli 1998 des MAGS gelten spezielle Aufbewahrungsfristen für Prüfungs- und Approbationsakten, welche sich grundsätzlich auf 30 Jahre belaufen.



Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht werden diese dem Landesarchiv gem. § 4 des Archivgesetzes NRW zur Archivierung angeboten. Eine Löschung der Daten findet nicht statt, wenn der Vorgang nach dem Archivgesetz Nordrhein-Westfalen archivierungswürdig ist. In diesem Falle bleiben die Daten dauerhaft gespeichert. Im Falle der Nichtübernahme werden die Daten gelöscht.

6. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat:

- **das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO**
Eine durch die Erhebung personenbezogener Daten betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen.
- **das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.
- **das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft. Dies hängt unter anderem davon ab, ob die persönlichen Daten der betroffenen Person zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe benötigt werden.
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch die verantwortliche Stelle.
- **das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DSGVO**
Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Die verantwortliche Stelle verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht



mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ein einfacher, nicht nachvollziehbar begründeter Hinweis, der Weiterleitung der personenbezogenen Daten werden widersprochen, reicht nicht aus, um eine erforderliche Interessenabwägung vornehmen zu können und personenbezogene Daten ggf. nicht weiterzuleiten.

Daneben besteht

- **das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)**

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

Einschränkungen der Betroffenenrechte nach der DSGVO können sich je nach Sachverhalt insbesondere aus §§ 11 bis 14 DSG NRW ergeben.



Schlüssellisten zum Antrag

Schlüsselliste 1: Art der Hochschulzugangsberechtigung

a) deutsche HZB

06 Gymnasien mit reformierter/differenzierter Oberstufe (Oberstufenunterricht im Kurssystem)

30 Gymnasien ohne reformierter/differenzierter Oberstufe (nicht Fachgymnasien)

09 Gesamtschulen (einschl. Freie Waldorfschulen, Gymnasialzüge an integrierten Gesamtschulen)

04 Fachgymnasien – Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Gymnasien, Wirtschaftsoberschulen und Höhere Berufsschulen, Technische Gymnasien und Oberschulen, Berufsschulen und Fachschulen, sonstige Gymnasien

08 Abendgymnasien – Kollegs (nicht Studienkollegs), Institute zum Erlangen der Hochschulreife, Einrichtungen der Erwachsenenbildung in den neuen Bundesländern, Volkshochschulen

11 Fachhochschulen – Grundstudium bzw. Zwischenprüfung oder Abschluss an einer Fachhochschule einschl. Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule oder entsprechende Studiengänge

12 Studienberechtigung bzw. Qualifikation vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR oder aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erworben

14 Sonstige Studienberechtigung – z. B. Begabten-, Sonder- und Begabtensonderprüfung, Sonderreifeprüfung, Reifeprüfungen für Nichtschüler, Lehrgänge an Volkshochschulen

b) im Ausland erworbene HZB mit Schulbildung im Ausland (Heimatland oder Drittland)

21 Gruppe I der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die im Wesentlichen deutschen Reifezeugnissen als gleichwertig anzusehen sind und somit ohne Feststellungsprüfung oder Besuch eines Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen.

22 Gruppe II der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; ein Studium an einer deutschen Hochschule ist nur nach Ablegung einer Feststellungsprüfung möglich.

23 Gruppe III der KMK*-Bewertungsvorschläge – Zeugnisse, die an einer Hochschule im Staat des Erwerbs des Zeugnisses zum Hochschulstudium berechtigen; für ein Studium an einer deutschen Hochschule ist ein erfolgreicher Besuch eines Studienkollegs erforderlich.

* Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Schlüsselliste 2: Bundesländer

BAD: Baden-Württemberg

HES: Hessen

SAC: Sachsen

BAY: Bayern

MEC: Mecklenburg-Vorpommern

SAN: Sachsen-Anhalt

BER: Berlin

NIE: Niedersachsen

SCH: Schleswig-Holstein

BRG: Brandenburg

NOR: Nordrhein-Westfalen

THU: Thüringen

BRE: Bremen

RHE: Rheinland-Pfalz



HAM: Hamburg

SAA: Saarland

